

I. FESTSETZUNGEN nach BBauG § 9

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WA

Wohnbauflächen, Allgemeine Wohngebiete nach BauVO § 6

*****	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
— — —	Baulinie Baugrenze
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
04	Grundflächenzahl (8) Geschäftsfächenzahl
o	Offene Bauweise

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Sichtdreiecke von Bebauung und Beplanzung über 0,80 m Höhe freihalten Über 0,80 m Höhe freihalten

Flächen für Versorgungsanlagen und Grünflächen, sowie Garagen

	Umformerstation
	Grünflächen
	Garagen
— — —	Grenze des kommunalen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Gestaltung der baulichen Anlagen (nach Landesbaurecht i.V.m. § 5 BBauG)
	II., Erdgeschoss und 1 Obergeschoss mit Satteldach Max. 49°

Firerichtung

II. Weitere FESTSETZUNGEN:

- Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise durch Befreiung zugelassen werden.
Mindestgröße der Baugrundfläche soll ca. 700 m² betragen.
Für jede Wohnung wird eine Garage oder ein Stellplatz gefordert. Ein Stauraum von 5,0 m ist von Garage bis zur straßenseitigen Grenze einzuhalten. Eine Verringerung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich.
Straßenseitige Einfriedungen dürfen 1,30 m ab OK Gehsteig nicht überschreiten und sollen nicht als reine Beschrankzäune ausgebildet werden.
Höhenlage der Gebäude:
 a) Bei Gebäuden auf ebenen Grundstücken soll OK Kellerricke max. 0,30 m über OK Gehsteig liegen, sofern die Kanalanschlussmöglichkeit gegeben ist.
 b) Für Gebäude im Hanggebiet sind die Höhenfestlegungen der Behörde maßgebend. Das talseitige Erscheinungsbild des Bauwerkes darf nicht mehr Vollgeschosse aufweisen, als nach Höchstgrenze zugelassen sind.
 Sockelsbildung dürfen nicht mehr als 0,60 m betragen.
 c) Bei Hanggebäuden werden Untergeschosse als Vollgeschosse gewertet, wenn Beckenunterkante des OG mehr als 1,20 m über der natürlichen oder festgesetzten Geländelinie liegt.
 d) Die Geschäftshöhe von Gebäuden darf max. 3,50 m nicht überschreiten.

Dachausbauten sind nur zulässig, wenn die vorgeschriebene Dachneigung dies zuläßt, jedoch ohne Dachgauben.
Kniestocke dürfen nicht höher als 0,25 m ausgebildet werden.
Dacheindeckung mit Wellenblech-Zementplatten ist nur zulässig, wenn rotbraunes oder schwarz gefärbtes Material verwendet wird.
Bestehende Gebäude können nur aufgestockt oder erweitert werden, wenn es nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig ist.
Straßen- u. Gehweghöhen, sowie Kanalan schlussmöglichkeit sind den Sonderplänen der Gemeinde zu entnehmen.
Abergrabungen bzw. Aufschüttungen sollen max. 0,60 m nicht überschreiten.

Im Bereich der Grundstücke Fl.Kr.536 bis 541 sind Bauten bis zu zwei Vollgeschossen zulässig, Satteldächer, talseitige Dachneigung 24-36°, bergseitige Dachneigung 24 - max. 60°, Traufhöhe talseits bis 6,0 m, bergseits bis 3,80 m über natürlicher bzw. von der Kreisverwaltung behördlich festgesetzter Geländeoberkante. Sockelhöhe bergseits max. 0,60 m gemessen von OK natürliche bzw. festzusetzender Geländeoberkante, bis zur OK Schräge.
Innerhalb der vorgenannten Grundstücksflächen können Garagen, die bergseits der Straße liegen, auf der Grenze errichtet werden, da sie weitgehend im Gelände eingebaut werden und die Firsthöhe von 2,75 m nicht überschritten wird.
Garagen in Bereich der Fl.Kr.537, 540 und 541 bzw. bei allen Grundstücken, deren Kreislaufstraße westlich liegt und steile Hanglagen aufweisen, sind in das Gebäude zu integrieren. Sie können daher nicht auf die Grenzen gestellt werden, da durch die steile Hanglage ihre Firsthöhen mehr als 2,75 m betragen.

III. Hinweise:

	Bestehende Wohngebäude
	Bestehende Liegenschaften
	Grenzen der Grundstücksgrenzen
	Höhenlinien, mit Angaben über EL

GEMEINDE SEGNITZ LKR. KITZINGEN

BEBAUUNGSPLAN SIEDLUNGSGEBIET III "

NORDEN

MASSTAB
1:1000

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung hat am 5.2.1. Abs. 6 BBauG vom 7. Juli 1982 bis 8. August 1982 öffentlich ausgelagert. Die Auslegung wurde am 23. Juli 1982 offiziell bekanntgegeben.

Segnitz, den 18. Oktober 1982

Gemeinde Segnitz
Fischer, 4. Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Segnitz hat den Bebauungsplan vom 11.11. in der Ratsitzung den 10.11.1982 vom 10.11.1982 am 10.11.1982 als Beschluss beschlossen.

Segnitz, den 18. Oktober 1982

Gemeinde Segnitz
Fischer, 4. Bürgermeister

Berechnungsvermerk: genehmigt mit Bescheide des Landratsamtes Kitzingen vom 14.11.1982
gesetzl. § 11 Blatt Az. VII/5 - 610

Kitzingen, 21.11.1982

(Dr. Fischer)
Bürgermeister

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und
Abs. 2 des BBauG wurde hingewiesen.

Kitzingen, 23.09.1983
BEBAUUNGSGEWINNSCHAFT
LKR. KITZINGEN

Die Bebauungserlaubnis wurde vom 12.12.1982 mit Bezeichnung vom 1.12.1982 erteilt
für Neubaugebiete. Die Bebauungserlaubnis war am 12.12.1982 in allen Bebauungsplänen rechtswirksam
geworden.

Auf die Bebauungspläne nach § 105 a Blatt und die Verschriften des